



- www.arbeitsschutz-schulen-nds.de - Übergreifende Themen - Hygiene und Infektionsschutz - Meldepflichten im Infektionsschutz

Meldepflichten bei Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) an Schulen

Welche Meldepflichten bestehen in Bezug auf die Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) an Schulen?

Schulleiter/in: Meldung des Verdachts einer Erkrankung, der Erkrankung sowie des Todes in Bezug auf die Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) [\[?\]IfSG](#) mit folgenden Einschränkungen:

- Die Meldepflicht besteht nur, wenn ein Arzt nicht hinzugezogen wurde (§ 8 Abs. 2 [\[?\]IfSG](#)).
- Die Meldepflicht besteht nicht, wenn dem Meldepflichtigen ein Nachweis vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgte und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden. Eine Meldepflicht besteht ebenfalls nicht für Erkrankungen, bei denen der Verdacht bereits gemeldet wurde und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden (§ 8 Abs. 3 [\[?\]IfSG](#)).

Rechtsgrundlage ist § 8 Abs. 1 Nr. 7 [\[?\]IfSG](#) i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t).

Die Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) ist nicht in § 34 Infektionsschutzgesetz ([\[?\]IfSG](#)) aufgenommen. Meldepflichten gem. § 34 Abs. 5 und 6 bestehen daher nicht.

Artikel-Informationen

01.02.2023

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=2664

E-Mail an Redaktion